

Gefahrenzone Parkplatz

Bagatellschäden kosten nicht nur Geld, sondern auch viel Zeit und Abwicklungsaufwand. Insbesondere bei Parkplatzunfällen stellt sich oftmals die Frage: Wer ist schuld?

Die Verhaltensregeln im öffentlichen Straßenverkehr sind ja bekanntlich durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) festgelegt. Ergänzung findet diese gesetzliche Grundlage durch die Rechtsprechung in verschiedenen Einzelfällen, die die Auslegung der gesetzlichen Normen ja konkretisieren sollen.

Nicht so jedoch auf Parkplätzen: Hier gilt die StVO vom Grundsatz her nur eingeschränkt, denn nach Ansicht der Gerichte und des Gesetzgebers dienen diese dem ruhenden, nicht dem fließenden Verkehr.

Auf Parkplätzen gilt daher das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Es muss dort also besonders vorsichtig gefahren werden, weil jederzeit mit erheblichen Verkehrsverstößen anderer Fahrzeugführer zu rechnen ist.

Kommt es dennoch zu einem Unfall, wird im Zweifel davon ausgegangen, dass beide Fahrzeugführer ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben, was dann häufig zur Bildung von Haftungsquoten führt. Dies gilt nach der Annahme einiger Gerichte sogar dann, wenn auf den Parkplätzen ausdrücklich ausgeschildert ist, dass die StVO gilt.

Konkret bedeutet dies, dass der Gesamtschaden von den Unfallbeteiligten, im Regelfall genauer von deren jeweiligen Kfz-Haftpflichtversicherungen getragen und damit auch für Kleinschäden belastet wird. In Fuhrparks sind dies über das Jahr verteilt eine Vielzahl von Bagatellschäden, die dem Unternehmen in ihrer Summe enorme Kosten verursachen.

Rechts vor links – gilt auch auf Parkplätzen

„Auf großen Parkplätzen von Einkaufsmärkten gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung – und zwar



Auf Parkplätzen gilt die StVO nur eingeschränkt, denn sie dienen dem ruhenden und nicht dem fließenden Verkehr. Es gilt daher das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

auch dann, wenn nicht ausdrücklich durch Schilder darauf hingewiesen wird.“ Das ist zumindest die Auffassung der Richter des Amtsgerichts Solingen in ihrem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 30. November 2007 (Aktenzeichen 11 C 193/06). Geklagt hatte eine Frau, deren Fahrzeug von einem von links kommenden Fahrzeug gerammt wurde. Ebenso wie auf anderen Parkplätzen gelte auch auf großen Parkplätzen von Einkaufsmärkten zwar grundsätzlich das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme. Das heißt nach Überzeugung des Solinger Amtsgerichts jedoch nicht, dass dort deswegen die Regeln der StVO außer Kraft gesetzt sind, sodass auch hier die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ gilt. Dies hatte auch das Oberlandesgericht Celle bereits mit Urteil vom 8. August 2006 so entschieden.

Ist nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt, so gilt also nach Ansicht der Richter auf öffentlichen Parkplätzen grundsätzlich die Vorfahrtsregel „rechts vor links“.

Unwissenheit schützt den Fahrer nicht vor Schaden

In jedem Fall also eine wichtige Erkenntnis, die Sie als Fuhrparkverantwortlicher durchaus Ihren Dienstwagnutzern zur Information weitergeben sollten. Denn Unwissenheit schützt bekanntlich nicht vor Schaden, insbesondere nicht vor den finanziellen Schäden, den die Fuhrparkbetreiber damit vermeiden können.

Wo Licht ist, findet sich bekanntlich auch Schatten. Die Rechtsprechung kann allerdings auch in die andere Richtung eine Begründung definieren. So beurteilen die Richter in



Inka Pichler,
Rechtsanwältin für
Verkehrs- und Versicherungsrecht in München

Verhalten nach Parkplatzunfall

Darauf sollten Sie in Ihrer Fahrerinformation klar hinweisen:

- ▶ Am Unfallort kein Verschulden zugeben, nach Unfallzeugen Ausschau halten
- ▶ Fahrzeugschäden unverändert fotografieren (dienlich ist auch das Foto-Handy)
- ▶ Unfallskizze fertigen
- ▶ Stellung der Fahrzeuge unverändert fotografieren
- ▶ Aufnahme der Umgebung (Bodenmarkierung, Schilder o. Ä.) machen




München in einem vergleichbaren Fall die Rechtslage durchaus konträr. Da nach deren Ansicht die StVO nur eingeschränkt gelte, dürften von rechts kommende Autofahrer nicht uneingeschränkt darauf vertrauen, dass ihnen durch sich von links nähernde Verkehrsteilnehmer Vorrang eingeräumt wird.

Parkplatzbetreiber versuchen dieser uneinheitlichen Rechtsprechung und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit durch Bodenmarkierungen zur Richtungsweisung und Vorfahrtsregelung vorzubeugen.

Versicherer wenden hier aber oftmals ein, dass gerade auf Parkplätzen die Bodenpfeile so regelmäßig missachtet werden und demzufolge verbreitet derart unrichtig gefahren wird, dass es gerade dort geboten ist, sorgfältig auf den umgebenden Verkehr zu achten und sich nicht darauf zu verlassen, dass die Regeln alle beachtet werden. Zu Unrecht, entschied konsequenterweise das Landgericht Frankfurt/Main bereits in seinem Urteil vom 16. April 2003 (Aktenzeichen 21 S 376/02). Letztlich könne geltendes Recht nach Auffassung der dortigen Richter nicht durch permanentes Zuwiderhandeln der Autofahrer außer Kraft gesetzt werden.

StVO als Verhaltensnorm

Dennoch werden jedoch auch ohne ausdrückliche Anordnungen bei Unfallereignissen auf privaten Flächen zur Abwägung der Haftung die Regeln der StVO, wenn auch nicht direkt, anwendbar bleiben. Denn diese beinhalten allgemeine Verhaltensnormen für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und bilden für die entscheidenden Richter den geeigneten Maßstab. INKA PICHLER 

TOTAL PROFI CARD : Einfach. Schnell. Überall.

TOTAL	0,2 km
AVIA	23 km
WESTFALEN	45 km
TOTAL	66 km
TOTAL	84 km
AVIA	97 km
TOTAL	110 km
WESTFALEN	133 km
AVIA	156 km
TOTAL	171 km
TOTAL	198 km
AVIA	211 km
TOTAL	230 km



Ein Netz von über 2000 Stationen der Marken TOTAL, AVIA und Westfalen steht Ihnen jetzt flächendeckend zur Verfügung. TOTAL PROFICARD steht für effizientes Flottenmanagement, volle Kostenkontrolle, bargeldlose Sicherheit, höchste Transparenz und umfassende Serviceleistungen. Suchen Sie nicht mehr weiter : TOTAL PROFICARD ist die Lösung für Ihre Flotte.

Weitere Informationen und Ansprechpartner unter www.totalcards.de oder 030 20 27 87 22.

